

## MERKBLATT SELBSTDEKLARATION BAUKONTROLLE

### Inhalt

1. Gesetzliche Grundlagen
2. Baukontrolle
3. Pflichtkontrollen
4. Formulare Selbstdeklaration Baukontrolle 1 und 2 (SB1 und SB2)
5. Verantwortliche Person
6. Straftatbestände

### 1. Gesetzliche Grundlagen

Art. 11, Abs. 1a Bewilligungsdekret (BewD), Art. 47, Abs. 2 BewD, Art. 47a BewD, Art. 50, Abs. 2 Baugesetz (BauG)

### 2. Baukontrolle

Die Baukontrolle wird mit der Selbstdeklaration in beträchtlichem Umfang in die Eigenverantwortung der Bauherrschaft gestellt. Es werden also in der Regel keine Schlussabnahmen mehr durchgeführt. Die Baupolizeibehörde nimmt im Einzelfall nur noch Stichproben vor.

Die Angehörigen der Baupolizei sind jederzeit berechtigt, auf Baustellen oder, soweit dafür Anlass besteht, in bestehenden Bauten und Anlagen Baukontrollen durchzuführen und die dafür erforderlichen Angaben und Unterlagen zu verlangen.

### 3. Pflichtkontrollen

Folgende baupolizeilichen Pflichtkontrollen bleiben je nach Art des Bauvorhabens vor Ort zwingend vorbehalten:

- a) Schnurgerüstabnahme
- b) Abwasseranschluss an das öffentliche Netz
- c) Versickerungsanlage

Die für die baupolizeiliche Selbstdeklaration verantwortliche Person meldet der Baupolizeibehörde (Bauinspektorat) oder dem Bereich Tiefbau/Stadtgrün (Stadtentwässerung) den Zeitpunkt für die durchzuführenden Pflichtkontrollen und sorgt dafür, dass der Baufortschritt die ordnungsgemässe Abwicklung dieser Kontrollen nicht verhindert oder erschwert. Sie ist verpflichtet, die Baupolizeibehörde (Bauinspektorat) zu benachrichtigen, sobald im Verlaufe der Bauarbeiten bewilligungspflichtige Abweichungen von den Vorgaben der Baubewilligung und den darin enthaltenen Bedingungen und Auflagen erkennbar werden.

#### 4. Formulare Selbstdeklaration Baukontrolle 1 und 2 (SB1 und SB2)

Die Erklärungen haben zwingend unter Verwendung der beiden amtlichen Formulare (SB1 und SB2) zu geschehen. Die Formulare liegen dem Bauentscheid bei. Mit der Selbstdeklaration bestätigt die verantwortliche Person, dass die Bauausführungen den Brandschutzrichtlinien nach VKF und den diesbezüglichen Erläuterungen des Kantons Bern entsprechen. Dies gilt auch für alle nicht mehr überprüfbaren Arbeiten. Im Schadensfall werden die Verantwortlichkeiten aufgrund der Deklarationsunterlagen beurteilt.

##### 4.1 SB1

Das Formular SB1 ist in jedem Fall **vor** Baubeginn im Original bei der Gemeinde Burgdorf einzureichen:

Baudirektion Burgdorf, Lyssachstrasse 92, 3401 Burgdorf, E-Mail: baudirektion@burgdorf.ch, Telefax: 034 422 93 58).

Nach Erhalt des Formulars muss die kommunale Baupolizeibehörde oder der von ihr bezeichnete Geometer zwingend das Schnurgerüst und die bewilligte Höhe vor Ort abnehmen, d.h. der Auftrag zur Schnurgerüstabnahme erfolgt durch das Bauinspektorat, sofern alle mit dem Baubeginn verbundenen Bedingungen und Auflagen erfüllt sind. Vorher dürfen die bewilligungspflichtigen Arbeiten nicht ausgeführt werden (Art. 1a Abs. 3 BauG).

Die Baupolizeibehörde behält sich vor, bei Baubeginn ohne vorgängiges Einreichen des Formulars SB1 die Einstellung der Bauarbeiten zu verfügen (Art. 46 Abs. 1 BauG).

##### 4.2 SB2

Das Formular SB2 ist **nach** Fertigstellung der Bauarbeiten (exkl. allfällige bewilligte Nebenbauten und Umgebung) resp. spätestens 20 Tage nach Fertigstellung oder vor Bezug des Wohn- oder Arbeitsraums einzureichen. Die verantwortliche Person bestätigt mit Formular SB2 gleichzeitig zuhanden der Gebäudeversicherung Bern, dass die Bauausführung den Brandschutzvorschriften VKF und den Brandschutzbestimmungen des Kantons Bern entspricht. Im Schadenfall werden die Verantwortlichkeiten aufgrund der Deklarationsunterlagen beurteilt.

#### 5. Verantwortliche Person

Die im Baugesuchsformular 1.0 bezeichnete „verantwortliche Person“ (Art. 11 Abs. 1 Bst. a und Art. 47a Abs. 1 BewD) hat die während und nach Vollendung der Bauarbeiten erforderlichen Meldungen mit den Formularen SB1 und SB2 vollständig, wahrheitsgetreu und rechtzeitig zu erbringen (vgl. Strafbestimmungen gemäss Art. 50 Abs. 2 BauG).

Die BewilligungsnehmerInnen sind dafür verantwortlich, dass den für die Selbstdeklaration der Baukontrolle verantwortlichen Personen wie z.B. Bauführer / Architekten die bewilligten Bauakten (Gesamtbauentscheid, sämtliche Amts- und Fachberichte sowie die bewilligten Projektpläne) zugänglich gemacht werden.

#### 6. Straftatbestände

Wer für die baupolizeiliche Selbstdeklaration notwendige amtliche Formulare nicht oder falsch ausfüllt, wird mit Busse von 1'000 Franken bis 40'000 Franken bestraft (Art. 50, Abs. 2 BauG).

Burgdorf, März 2017 LB/frö